



Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzender der Länderkommission
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@mjv.rlp.de
www.mjv.rlp.de

24. Juli 2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
4408-JM-0001	18. Mai 2026		
Bitte immer angeben!	231-RP/1/26	Poststelle@mjv.rlp.de	

**Besuch der Justizvollzugsanstalt Frankenthal am 19. März 2026:
Stellungnahme zum Besuchsbericht**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für den Bericht über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal und die
Möglichkeit der Stellungnahme danke ich.

Zu den im Besuchsbericht angeführten Informationen, Empfehlungen und weiteren
Vorschlägen nehme ich wie folgt Stellung:

1/23

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:
<https://mjv.rlp.de/ueber-uns/datenschutz> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Zu A (Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsverlauf)

„Die Anstalt weist eine Belegungsfähigkeit von 414 Haftplätzen im geschlossenen sowie ergänzend 38 im offenen Vollzug auf. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 401 Gefangene im geschlossenen und 24 Gefangene im offenen Vollzug untergebracht.“

Die festgesetzte Belegungsfähigkeit im geschlossenen Vollzug der JVA Frankenthal liegt bei 416 Plätzen. Am Besuchstag waren zwei Hafträume gesperrt.

Die Belegungsfähigkeit der JVA Frankenthal im offenen Vollzug ist mit 19 Haftplätzen festgesetzt.

„Im Anschluss besichtigte die Delegation im Haus A den Besuchsraum [...]“

Klarstellend wird mitgeteilt, dass es sich um einen Besuchsbereich im Gebäudeteil J handelt.

Zu B (Informationen zur psychiatrischen Versorgung)

„Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Gefangenen, die von den psychiatrischen Behandlungsangeboten ausgeschlossen werden, zeitnah Zugang zu alternativen Versorgungsoptionen erhalten, die ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen.“

„Um die psychische Gesundheit Gefangener zu schützen und akute Risiken zu minimieren, ist es wesentlich, die Verlegungsprozesse zu beschleunigen, bspw. indem Behandlungskapazitäten erweitert werden. Um dies zu gewährleisten, sind Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zur psychiatrischen Behandlung verbessern. Dazu gehören insbesondere die Erweiterung der Aufnahmekapazitäten im JVK Wittlich sowie das Schaffen von Kooperationsmöglichkeiten mit externen psychiatrischen Fachkliniken.“

Mit Implementierung des Lokal-Ambulant-Psychiatrischen Behandlungskonzepts (LAP) wird das Ziel angestrebt, eine Dekompensation von psychischen Erkrankungen der Gefangenen zu verringern oder bestenfalls zu verhindern. Dadurch soll langfristig die Anzahl der Gefangenen, die eine stationäre Aufnahme benötigen, reduziert werden.

Auch ohne Aufnahme im LAP-Konzept erhalten die Gefangenen eine psychiatrische Versorgung im Rahmen der wöchentlich stattfindenden psychiatrischen Sprechstunde



durch die beiden Konsiliarpsychiater. Zusätzlich ist die Anstaltsärztin, die in der Regel werktäglich in der Justizvollzugseinrichtung vor Ort ist, für alle Gefangenen ebenfalls Ansprechpartnerin. Alternative Optionen zum LAP-Behandlungsprogramm bestehen im Rahmen der weiteren Behandlungsangebote des Sozialdienstes, des psychologischen Dienstes oder auch des seelsorgerischen Dienstes der Justizvollzugseinrichtung. Die Angebote stehen allen Gefangenen zur Verfügung und werden beispielsweise im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung festgelegt oder es wird die Teilnahme durch einen Antrag angemeldet. Die meisten Angebote sind zwar grundsätzlich nicht spezifisch auf psychisch erkrankte Gefangene ausgerichtet, jedoch wird auf die individuellen Bedarfslagen stets fallspezifisch eingegangen.

Die psychiatrische Abteilung des landeseigenen Justizvollzugskrankenhauses in der JVA Wittlich verfügt über 18 Haftplätze. Nur ein Drittel der Haftplätze (6 reguläre Hafträume und 1 Schlichthaftraum) verfügt über eine Kameraüberwachung. Gefangene, die mit besonderen Sicherungsmaßnahmen, wie einer Kameraüberwachung, zur Aufnahme angemeldet werden, können demnach erst aufgenommen werden, wenn ein entsprechender Platz frei wird oder diese Maßnahme nicht (mehr) erforderlich ist. Das schränkt je nach Einzelfall die Aufnahmekapazität ein. Das Behandlungsteam der psychiatrischen Abteilung im Justizvollzugs Krankenhaus arbeitet konsequent in jedem Einzelfall auf eine schnelle Aufhebung der Kameraüberwachung hin.

Mitunter vor diesem Hintergrund wurde das LAP (siehe B I) entwickelt, um einerseits eine Dekompensation und andererseits eine damit oftmals verbundene Kameraüberwachung bereits in der Stammanstalt zu verhindern und dort weitere Behandlungsmöglichkeiten zu eröffnen oder eine schnellere Verlegung in das Justizvollzugs Krankenhaus zu ermöglichen.

Im vergangenen Jahr kam es durch ungeplante Personalwechsel im ärztlich-psychiatrischen Dienst im Justizvollzugs Krankenhaus zu Zeiten, in denen die Aufnahmekapazität vorübergehend reduziert werden musste, was zu einer längeren Warteliste führte. Diese konnte zwischenzeitlich wieder reduziert werden.

Des Weiteren können Gefangene auch in psychiatrischen Abteilungen externer Krankenhäuser bei dort vorhandener Kapazität aufgenommen werden.



Die Empfehlung der Nationalen Stelle für eine Erweiterung der Aufnahmekapazität der psychiatrischen Behandlungsplätze im Justizvollzugskrankenhaus wird zum Anlass genommen, Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen.

Zu D I 1 (Absonderungen – Dauer)

„Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.“

Die Anordnung einer Absonderung kann in der JVA Frankenthal oft schon dadurch vermieden werden, dass der betreffende Gefangene auf der Überwachungsabteilung untergebracht wird, die über einen erhöhten Personalschlüssel im Allgemeinen Vollzugsdienst verfügt. Dadurch ist die Betreuungsdichte erhöht, auch durch die Vor-Ort-Visiten der Anstaltsärztin wird das Gefühl des Kümmerns bei dem Gefangenen verstärkt. Zudem ist die Anzahl der Gefangenen, etwa beim Aufenthalt im Freien oder während der Aufschlusszeiten, und damit die Auslösesituation für Gefährdungen deutlich geringer als bei einer Unterbringung in einer Regelabteilung.

Im ministeriellen Rundschreiben vom 10.05.2024 (Az. 4432-0001) wird der Maßstab der individuell vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung näher erläutert. Eine Einbindung der Aufsichtsbehörde ist durch die in § 89 Abs. 5 Satz 1 Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) vorgegebene Berichtspflicht (im Vollzug der Untersuchungshaft auch gegenüber dem Gericht und der Staatsanwaltschaft), wenn die Absonderung länger als drei Tage aufrechterhalten wird, sichergestellt. Diese Fälle werden somit auch durch die Aufsichtsbehörde rechtzeitig in den Blick genommen, hier ebenfalls geprüft und erforderlichenfalls kann frühzeitig auf andere oder weitere Maßnahmen hingewiesen werden.

Die Berichte der JVA Frankenthal sind grundsätzlich ausführlich und erfüllen die o.g. Anforderungen an die Berichte zu besonderen Sicherungsmaßnahmen. In den wenigen Einzelfällen, in denen die Absonderungsberichte nicht gänzlich die Anforderungen aus dem genannten Rundschreiben erfüllen oder die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

zunächst nicht ausreichend nachvollziehbar dargelegt wurde, wird seitens des Bezugsreferates konsequent um Nachbericht gebeten und es werden konkrete Fragen zum Einzelfall gestellt. Insbesondere in den Fällen längerer Absonderungszeiten prüft das zuständige Bezugsreferat ausführlich die gesetzlichen Voraussetzungen, die Darlegung der besonderen Betreuungsmodalitäten, stellt Nachfragen zu den Begleitumständen und weist auf die negativen physischen und psychischen Auswirkungen der Maßnahmen hin. Die JVA Frankenthal kommt diesen Anforderungen stets zügig nach.

Zu D I 2 (Absonderungen – Externe Kontrolle)

„Eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung inkl. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolgt (Langzeit-Einzelhaft). Das Landesrecht soll entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus wird angeregt, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).“

Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde schon bei einer Absonderung von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen ist aus hiesiger Sicht nicht zwingend geboten. Durch die in § 89 Abs. 5 Satz 1 LJVollzG vorgegebene Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (im Vollzug der Untersuchungshaft auch gegenüber dem Gericht und der Staatsanwaltschaft), wenn die Absonderung länger als drei Tage aufrechterhalten wird, ist sichergestellt, dass diese Fälle rechtzeitig in den Blick genommen und auch aufsichtsbehördlich geprüft werden und erforderlichenfalls frühzeitig andere oder weitere Maßnahmen eingeleitet werden können. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich wird jedoch beobachtet und sodann im Rahmen weiterer Gesetzgebungsverfahren erneut geprüft werden.

Anders als die nicht nur kurzfristige Fixierung, die auch im Rahmen eines bereits bestehenden Freiheitsentziehungsverhältnisses als eigenständige Freiheitsentziehung zu qualifizieren ist, welche den Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG abermals auslöst, stellt die Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung) eine besondere Sicherungsmaßnahme dar, die zwar – verschärfend – die Art und Weise des Vollzugs der einmal verhängten Freiheitsentziehung ändert, jedoch im

Rahmen des Vollzugs von der bereits richterlich angeordneten Freiheitsentziehung erfasst ist [vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15 -, - 2 BvR 502/16 -, Rn. 69]. Die Einführung eines Richtervorbehalts ist daher aus hiesiger Sicht weder aus tatsächlichen und noch aus rechtlichen Erwägungen erforderlich.

Zu D II (Arrest)

„Um Erfassungslücken zu vermeiden, sollen Anlass und Dauer angeordneter Arrestmaßnahmen künftig systematisch zentral und auswertbar festgehalten werden. Eine entsprechende Datengrundlage gewährleistet Transparenz hinsichtlich der Anordnungspraxis und ermöglicht eine nachvollziehbare Überprüfung der Verhältnismäßigkeit sowie der tatsächlichen Umsetzung dieser Maßnahmen.“

„Das Landesrecht soll entsprechend angepasst werden.“

Mit Schreiben vom 08. April 2025 (AZ 4332-0002) wurde, auch unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen der CPT, zur Überwachung von Arrestzeiten über 14 Tage hinaus eine Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde erlassen, mit welcher für Fälle, in denen gemäß § 97 Abs. 3 Nr. 9 LJVollzG Arrest von mehr als 14 Tagen angeordnet wurde und der weitere Arrest nach Ablauf von 14 Tagen nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, an das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu berichten ist. Somit besteht eine untergesetzliche Regelung, die eine Kontrollmöglichkeit bezüglich Arrestzeiten von mehr als 14 Tagen eröffnet. Die Berichtspflicht umfasst folgende Punkte:

- Kurzer biografischer und deliktischer Hintergrund der oder des Gefangenen
- Grund der Verhängung des Arrests. Hierbei ist insbesondere auf die Schwere bzw. Häufigkeit der zu Grunde liegenden Verfehlungen einzugehen (§ 97 Abs. 4 LJVollzG).
- Begründung, weshalb der Arrest nicht spätestens nach 14 Tagen zur Bewährung ausgesetzt wurde (§ 98 Abs. 2 LJVollzG)
- Darstellung der Maßnahmen, die getroffen wurden, um möglichen negativen Auswirkungen des Arrests entgegen zu wirken
- Bei Untersuchungsgefangenen: Darstellung, inwiefern bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahme der Grund und Zweck der Haft, die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft sowie die Auswirkungen des

Strafverfahrens auf die oder den Untersuchungsgefangenen berücksichtigt wurden (§ 97 Abs. 7 LJVollzG)

Die Begrenzung der Dauer des Arrests auf maximal 14 Tage würde wiederum die Reaktionsmöglichkeiten bei schwersten Regelverstößen einschränken.

Hinsichtlich der Empfehlung der Nationalen Stelle, zur Vermeidung von Erfassungslücken Anlass und Dauer angeordneter Arreste künftig systematisch zentral und auswertbar zu erfassen, wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Amtlichen Vollzugsstatistik gemäß der Vollzugsgeschäftsordnung bereits jährlich aggregierte Daten zur landesweiten Häufigkeit von Arrestanordnungen erhoben und an das Bundesamt für Justiz übermittelt werden.

Für die Erstellung der Amtlichen Vollzugsstatistik werden die erforderlichen Daten von den einzelnen Justizvollzugsanstalten bereitgestellt. Dadurch liegen neben den landesweiten Gesamtdaten auch anstaltsbezogene Informationen zur Verhängung von Arresten vor. Insoweit besteht Transparenz sowohl hinsichtlich der landesweiten als auch der anstaltsspezifischen Verhängungspraxis. Ergänzend hierzu ermöglicht die eingeführte Berichtspflicht für Arreste mit einer Dauer von mehr als 14 Tagen der Aufsichtsbehörde eine vertiefte Analyse dieser Fälle. Darüber hinaus können bei Bedarf im Wege einer Ad-hoc-Abfrage weitere Informationen bei den jeweiligen Justizvollzugsanstalten eingeholt werden.

Insgesamt steht damit eine belastbare Datengrundlage zur Verfügung, die eine ausreichende Transparenz über die Verhängung von Arresten gewährleistet. Sie ermöglicht sowohl die Auswertung der landesweiten und anstaltsspezifischen Verhängungspraxis als auch die Gewinnung weitergehender Erkenntnisse in Einzelfällen.

Zu D III 1 (Besonders gesicherte Hafträume – Entzug der Bewegung im Freien)

„Allen in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden.“

Der tägliche Aufenthalt im Freien stellt einen wesentlichen Bestandteil einer menschenwürdigen Unterbringung sowie der Erhaltung der körperlichen und psychischen Gesundheit des Gefangenen dar. Auch bei einer Unterbringung im

besonders gesicherten Haftraum ist daher grundsätzlich anzustreben, den Zugang zum Freien zu ermöglichen (§ 75 Abs. 2 LJVollzG).

Hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn der psychische Ausnahmezustand des Gefangenen eine Verbringung ins Freie unmöglich macht. Dies dürfte bei Inhaftierten, die in den besonders gesicherten Haftraum verbracht werden, allerdings in der Regel der Fall sein, da von ihnen regelmäßig eine nicht unerhebliche Fremd- oder Eigengefährdung ausgehen wird.

Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum wird als ultima ratio in den Fällen verstanden, in denen alle anderen weniger einschneidenden Sicherungsmaßnahmen (Schlichthaftaum, Überwachungshaftaum, etc.) nicht mehr greifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Erforderlichkeit dieser Unterbringung fortlaufend mit dem Ziel überprüft, sobald es der Zustand der Gefangenen erlaubt, eine andere Unterbringungsmöglichkeit zu finden. Der Aufenthalt im besonders gesicherten Haftraum wird daher nur solange aufrechterhalten wie kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks vorhanden ist.

In einem psychischen Ausnahmezustand, der ausschließlich einen Verbleib des Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum zulässt, wird es in den meisten Fällen nicht möglich sein, den Gefangenen den Aufenthalt im Freien zu ermöglichen, da gerade das Verbringen in den Hof unkalkulierbare Risiken für den Gefangenen selbst und auch für die Bediensteten mit sich bringt.

Der Bericht der Nationalen Stelle wird dennoch zum Anlass genommen, zukünftig fortlaufend zu prüfen, ob nicht doch im Einzelfall eine Verbringung des sich im besonders gesicherten Haftraum befindlichen Gefangenen ins Freie ausnahmsweise vertretbar erscheint.

Zu D III 2 (Besonders gesicherte Hafträume – Baulicher Zustand)

„Es wird empfohlen, die sanitären Anlagen sowie die betroffenen Oberflächen instand zu setzen, vorhandene Kritzeleien zu entfernen und den Einsatz pflegeleichter sowie widerstandsfähiger Materialien zu prüfen.“

Die beschriebenen Mängel werden im Wege des Bauunterhalts beseitigt soweit und sobald die Belegung der Anstalt sowie die Kapazitäten der Anstalt und des in



Rheinland-Pfalz für die Ausführung von Sanierungsmaßnahmen zuständigen Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) dies zulassen.

Zu D III 3 (Besonders gesicherte Hafträume – Decken)

„Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Die Räume sollen standardmäßig u.a. mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.“

Es findet eine Überprüfung im Einzelfall statt, wodurch gewährleistet ist, dass alle Gefangenen, bei denen die Hereingabe der entsprechenden Gegenstände verantwortet werden kann, u.a mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet werden. In der JVA Frankenthal ist die Kopfunterlage in der Matratze für den besonders gesicherten Haftraum integriert.

Zu D III 4 a (Besonders gesicherte Hafträume – Hygiene – Boden)

„In besonders gesicherten Hafträumen verwendete Materialien und Oberflächen müssen den geltenden hygienischen Anforderungen entsprechen.“

Die beschriebenen Mängel werden im Wege des Bauunterhalts beseitigt soweit und sobald die Belegung der Anstalt sowie die Kapazitäten der Anstalt und des in Rheinland-Pfalz für die Ausführung von Sanierungsmaßnahmen zuständigen Landesbetriebs LBB dies zulassen.

Zu D III 4 b (Besonders gesicherte Hafträume – Hygiene – Zugang zu Wasser)

„Eine Mindestausstattung für die Grundhygiene soll gewährleistet werden, bspw. durch den eigenständigen Zugang zu Wasser.“

Der Bericht der Nationalen Stelle wurde zum Anlass genommen, mit den erwähnten Anstalten in Kontakt zu treten, um sich ein Bild von den dort vorhandenen Wasserzugängen zu machen. Im Anschluss sollen die genannten Konzepte einer Sicherheitsbewertung unterzogen werden.

Zu D III 5 (Besonders gesicherte Hafträume – Kleidung)

„Als Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum soll grundsätzlich die reguläre Anstaltskleidung ausgehändigt werden.

Der Entzug der regulären Anstaltskleidung ist ausschließlich nach sorgfältiger Prüfung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und nur im eng begrenzten Ausnahmefall einer akuten Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr zulässig; er ist in jedem Fall nachvollziehbar und detailliert zu begründen.“

Hier ist zu bedenken, dass Schlichthaft Räume vorgehalten werden, in denen die Gefangene auch grundsätzlich Anstaltskleidung tragen dürfen.

In den besonderen Situationen, in denen sich die Gefangenen in den besonders gesicherten Hafträumen befinden, stellt die Anstaltskleidung eine weitere Gefahrenquelle für den Gefangenen selbst im Falle einer Suizidgefahr, aber auch für die Bediensteten im Falle von fremdaggressiven Verhalten der Gefangenen dar, so dass die derzeitige Handhabung zum Schutz der beteiligten Personen beibehalten werden soll.

Zu D III 6 (Besonders gesicherte Hafträume – Zugang zu Tageslicht)

„Ein angemessener natürlicher Lichteinfall ist sicherzustellen. Zudem sollen die Fenster so ausgestaltet sein, dass ein unberechtigter Einblick von außen verhindert wird, zugleich jedoch die Möglichkeit des Ausblicks nach draußen gewährleistet ist.

Zur Verbesserung der zeitlichen Orientierung sollen die Uhrzeit und das aktuelle Datum für die dort untergebrachten Personen sichtbar angezeigt werden.“

Der Zugang zu Tageslicht sowie die Möglichkeit, die Außenwelt zumindest eingeschränkt wahrzunehmen, sind wesentliche Bestandteile einer menschenwürdigen Unterbringung. Sie fördern die zeitliche Orientierung, unterstützen die Aufrechterhaltung des Tag-Nacht-Rhythmus und können zur psychischen Stabilisierung beitragen. Auch im Kontext einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum vor dem Hintergrund einer Krisensituation sind diese Gesichtspunkte grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung. Daher ist regelmäßig anzustreben, Gefangenen einen möglichst uneingeschränkten Zugang zu natürlichem Lichteinfall und, soweit möglich, auch die Sicht nach außen zu ermöglichen.

Bei einzelnen Gefangenen kann es jedoch im Rahmen akuter psychischer Krisen, ausgeprägter Erregungszustände oder schwerwiegender psychischer Störungen



erforderlich sein, äußere Reize vorübergehend zu reduzieren, um eine Stabilisierung zu fördern. Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn zu erwarten ist, dass Wahrnehmungen aus dem Außenbereich zu einer Verstärkung von Angst-, Erregungs-, Verfolgungs- oder Wahnerleben führen.

Die Gestaltung der Sichtverhältnisse kann in solchen Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Gefangenen und der therapeutischen Zielsetzung vorübergehend notwendig werden, sollte allerdings im Verlauf angepasst werden. Eine Einschränkung der Sicht nach außen sollte dabei ausschließlich aufgrund einer einzelfallbezogenen fachlichen Bewertung erfolgen und wäre dann auf das zur Erreichung des Behandlungsziels erforderliche Maß sowie die notwendige Dauer zu beschränken.

Grundsätzlich sprechen auch keine Sicherheitsgründe dagegen, dass natürlicher Lichteinfall in den besonders gesicherten Hafträumen sichergestellt wird. Soweit darüber hinaus auch ein Blick ins Freie gewährleistet werden soll, muss darauf geachtet werden, dass eine Kontaktaufnahme zwischen dem im besonders gesicherten Haftraum befindlichen Gefangenen und den Mitgefangenen nicht möglich ist und der Haftalltag dadurch nicht gestört wird. Außerdem sollte der besonders gesicherte Haftraum weder für Mitgefangene noch für unberechtigte Dritte einsehbar sein.

Sämtliche besonders gesicherten Hafträume der JVA Frankenthal verfügen einen natürlichen Lichteinfall; bauartbedingt bieten die mit einer Macrolonscheibe gesicherten Glasbausteine jedoch keinen freien Blick nach draußen. Die hierzu ergangenen Empfehlungen werden bei der Neugestaltung in die Planungen einbezogen werden.

Eine Aussage zu einem Realisierungszeitraum kann vor dem Hintergrund der Abhängigkeit der Durchführung von Baumaßnahmen von der Entwicklung der Haushaltslage und den Kapazitäten des in Rheinland-Pfalz für die Ausführung zuständigen Landesbetriebs LBB indes nicht getroffen werden.

Nach Mitteilung der JVA Frankenthal wurden die bestellten Uhren (ohne Datumsfunktion) zwischenzeitlich geliefert. Eine Datumsfunktion wird auch nicht für zwingend erforderlich gehalten, da die Verweildauer im besonders gesicherten Haftraum in der Regel recht kurz ist.

Zu D III 7 (Besonders gesicherte Hafträume – Externe Kontrolle)

„Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum soll eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde schnellstmöglich greifen. Auch bei erteilter Zustimmung soll die Maßnahme spätestens nach 48 Stunden Unterbringungsdauer einer richterlichen Entscheidung bedürfen.“

Ein unmittelbares Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde und eine richterliche Entscheidung spätestens nach 48 Stunden Unterbringungsdauer im besonders gesicherten Haftraum ist nach hiesigem Dafürhalten nicht geboten. Nach § 89 Abs. 5 Satz 1 LJVollzG ist die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum der Aufsichtsbehörde, im Vollzug der Untersuchungshaft auch dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird. Dadurch ist sichergestellt, dass diese Fälle rechtzeitig in den Blick genommen und auch aufsichtsbehördlich geprüft werden und erforderlichenfalls frühzeitig andere oder weitere Maßnahmen eingeleitet werden können.

Anders als die nicht nur kurzfristige Fixierung, die auch im Rahmen eines bereits bestehenden Freiheitsentziehungsverhältnisses als eigenständige Freiheitsentziehung zu qualifizieren ist, welche den Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG abermals auslöst, stellt die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum eine besondere Sicherungsmaßnahme dar, die zwar – verschärfend – die Art und Weise des Vollzugs der einmal verhängten Freiheitsentziehung ändert, jedoch im Rahmen des Vollzugs von der bereits richterlich angeordneten Freiheitsentziehung erfasst ist [vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15 -, - 2 BvR 502/16 -, Rn. 69]. Die Einführung eines Richtervorbehalts ist daher aus hiesiger Sicht weder aus tatsächlichen und noch aus rechtlichen Erwägungen erforderlich.

Zu D IV 1 (Belegungssituation – Mehrfachbelegung)

„Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhaftsräumen soll gewährleistet werden, um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben und damit die Möglichkeit, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen. Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.“

In der JVA Frankenthal erfolgt grundsätzlich eine Einzelunterbringung der Inhaftierten. Eine Belegung der entsprechend großen Gemeinschaftshafträumen mit abgetrennter und separat entlüfteter Toilette mit bis zu drei Personen erfolgt lediglich im Einzelfall und ist dem derzeit in Rheinland-Pfalz herrschenden Belegungsdruck geschuldet. Die Aufsichtsbehörde hat bereits vielfältige Maßnahmen zur Entlastung ergriffen. Hierzu zählt die Umstrukturierung des Jugendvollzugs zur Entlassung des Erwachsenenvollzugs und die Ausweitung der Zuständigkeiten des offenen Vollzugs.

Zu D IV 2 (Belegungssituation – Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung)

„Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken. Die Entscheidung ist individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.“

Erfolgt die gemeinsame Unterbringung aus gesundheitlichen Gründen nach § 18 Abs. 2 LJVollzG, ist zusätzlich eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal einzuholen, die auch diejenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Es sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung.“

Aufgrund der landesweit hohen Anzahl der Gefangenen in Kombination mit in mehreren Anstalten des Landes zwingend durchzuführenden Baumaßnahmen im Haftbereich ist ein Belegungsausgleich deutlich erschwert. Daher muss derzeit zeitweise die gemeinschaftliche Belegung mit bis zu drei Gefangenen erfolgen, wobei dies nach Mitteilung der Anstaltsleitung jeweils nur mit Zustimmung der Gefangenen erfolgt.

Sofern eine gemeinschaftliche Unterbringung aus gesundheitlichen Gründen erfolgt, wird grundsätzlich eine Stellungnahme des medizinischen Dienstes eingeholt. In der Regel geht jedoch die Empfehlung für eine gemeinschaftliche Unterbringung in solchen Fällen vom medizinischen Dienst aus und wird somit initial bereits entsprechend begründet. Auswirkungen der zugrundeliegenden Erkrankung auf die zu schaffende Gemeinschaft werden darin dargelegt.

Zu D V (Besuche)

„Es wird empfohlen, die räumlichen Rahmenbedingungen des Besuchsbereichs zu evaluieren und eine Verlagerung in einen helleren und freundlicher gestalteten Bereich vorzunehmen.“

„Es wird empfohlen, die Tischanordnung im Besuchsraum so neu zu konzipieren, dass die Vertraulichkeit der Gespräche zwischen Gefangenen und Besuchspersonen gewährleistet ist.

Die Abtrennungselemente sind im Hinblick auf eine wirksame Verbesserung der Privatsphäre sowie der Gesprächsatmosphäre zu überprüfen und entsprechend anzupassen.“

„Die Nationale Stelle bittet um Stellungnahme, ob diese „Kanzeln“ während der Besuchszeiten permanent besetzt sind und wie sichergestellt wird, dass eine akustische Überwachung nur in gesetzlich eng begrenzten Einzelfällen stattfindet.“

„Es wird empfohlen, einen gesonderten Familienbesuchsraum einzurichten und den Wickelbereich in eine geschützte, räumlich abgetrennte Zone zu verlagern, um die Privatsphäre sowie die Besuchsbedingungen für Familien nachhaltig zu verbessern.“

Ein Neubau des Besuchsbereichs der JVA Frankenthal befindet sich bereits in Planung.

Diese sieht auch die Einrichtung von Familienbesuchsräumen vor.

Eine Aussage zu einem Realisierungszeitraum kann vor dem Hintergrund der Abhängigkeit der Durchführung von Baumaßnahmen von der Entwicklung der Haushaltslage und den Kapazitäten des in Rheinland-Pfalz für die Ausführung zuständigen Landesbetriebs LBB indes nicht getroffen werden.

Die Abtrennungselemente dienen dem Erhalt der Sicherheit und Ordnung. Hierdurch sollen insbesondere verbotene Kontaktaufnahmen oder die Übergabe von verbotenen Gegenständen verhindert werden, so dass die Abtrennungen grundsätzlich erhalten bleiben sollten.

Die JVA Frankenthal hat mitgeteilt, dass sie zur Verbesserung der Vertraulichkeit prüfen wird, ob die Höhe der Abtrennungen gegebenenfalls verringert werden kann. Dieses Prüfungsvorhaben wird von hier unterstützt.

Die Kanzel muss während der Besuchszeiten jedoch regelmäßig und dauerhaft besetzt sein, damit die Bediensteten durch die erhöhte Position einen Überblick über alle Besuchstische haben um die bereits angesprochenen verbotenen Kontaktaufnahmen festzustellen oder zu unterbinden.

Zu D VI (Fesselung)

„Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Fesselsysteme aus Textil verwendet werden, die arretiert werden können.“

„Die Nationale Stelle begrüßt diese Überprüfung und bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand informiert zu werden.“

Im Nachgang zum Bericht der Nationalen Stelle zum Besuch in der JVA Wittlich wurde eine Arbeitsgemeinschaft der Sicherheitsgruppe des Justizvollzuges Rheinland-Pfalz gebildet, die sich der Thematik der Handfixiergürtel aus Textil angenommen hat. Diese Arbeitsgemeinschaft hat sich bereits intensiv mit den fachlichen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen des Einsatzes von Handfixiergürteln aus Textil befasst und in diesem Zusammenhang umfassende fachliche Vorarbeiten für den Justizvollzug des Landes geleistet. Ziel ist es hierbei, den hohen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit und den Schutz der betroffenen Personen vollumfänglich Rechnung zu tragen. Eine abschließende Bemusterung der in Frage kommenden Textilfesseln steht zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch aus. Die abschließenden Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft sind daher noch abzuwarten.

Zu D VII (Fixierung)

„Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).“

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.“

Das rheinland-pfälzische Landesjustizvollzugsgesetz sieht in § 89 Abs. 6 bezüglich einer Fixierung Folgendes vor: „Sind die Gefangenen fixiert, sind sie durch geschulte Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.“

Hierdurch wird gewährleistet, dass die Grundintention des benannten Bundesverfassungsgerichtsurteils (BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83) gewahrt ist. Nämlich, dass die fixierte Person im Falle eines physischen Notfalls schnellstens medizinisch versorgt werden kann, gleichzeitig auf die psychische



Situation der fixierten Person adäquat eingegangen wird und auf eine schnellstmögliche Aufhebung der Fixierung hingewirkt wird.

Die Entscheidung zur Fixierung stellt eine Gratwanderung zwischen dem Schutz für die/den Gefangenen, vor der/dem Gefangenen und der Wahrung ihrer/seiner Freiheit dar. Vor diesem Hintergrund wird eine Fixierung im medizinischen Kontext einer Justizvollzugseinrichtung stets als ultima ratio und nach Ausschöpfung aller möglicher vorausgehender weniger einschneidender Alternativen eingesetzt.

Grundsätzlich wird die fixierte Person daher stets unmittelbar in einer eins-zu-eins Betreuung überwacht. Der ständige und unmittelbare Sichtkontakt ermöglicht den geschulten Bediensteten ein schnelles Reagieren, falls ein medizinischer Notfall eintritt. Atemfrequenz, Hautfärbung (Blässe, Verfärbung etc.), Körperspannung etc. sind somit ständig und unmittelbar unter Beobachtung. Bei einer äußerlich erkennbar auftretenden Änderung des Gesundheitszustandes können in der JVA Frankenthal mittels des Personennotrufgeräts unverzüglich Bedienstete der medizinischen Abteilung hinzugerufen werden, die weitergehende erforderliche Maßnahmen einleiten können.

Zur Minimierung der psychischen Belastung durch die Fixierung und zur Bewältigung der Krise sind im Justizvollzug alle Bediensteten in Deeskalationsstrategien, wie z.B. verbale und non-verbale Kommunikation und Kommunikationsstile sowie Gesprächsführung geschult. Diese Strategien können auch auf eine Fixierungssituation angewendet werden und dazu beitragen, die Fixierung so kurz wie nötig zu halten. Da die fixierte Person intensiviert durch den medizinischen Dienst, wie auch durch weitere an der Betreuung und Behandlung der/des einzelnen Gefangenen beteiligten Fachdiensten begleitet wird, wird die physische und psychische Situation der/des Gefangenen nicht nur von der eins-zu-eins betreuenden Person überwacht, sondern von einer Mehrzahl von Bediensteten. Durch dieses interdisziplinäre Mehraugenprinzip wird die Gesamtsituation der/des Gefangenen fortlaufend mit der/dem Gefangenen reflektiert und neu bewertet.

Dass therapeutisches oder pflegerisches Personal die ständige unmittelbare eins-zu-eins Betreuung übernimmt, ist daher aufgrund der fortlaufenden interdisziplinären Betreuung und der bestehenden Notfallalarmierungsmöglichkeiten einer fixierten Person im Justizvollzug Rheinland-Pfalz nicht erforderlich.

An dieser Auffassung wird auch weiterhin festgehalten. Die schnellen Eingriffsmöglichkeiten bei einem auftretenden physischen Notfall sind gesichert. Die als

Sitzwache aufsichtführenden Bediensteten können mindestens so schnell wie in einer Klinik Unterstützung herbeirufen. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass „therapeutisches Personal“, wie es im Urteil des Bundesverfassungsgerichts benannt ist, oftmals auch nicht über umfassendere Kenntnisse im Rahmen von physischen Notfällen verfügen dürfte, als es beim allgemeinen Vollzugsdienst im Justizvollzug der Fall ist und daher auch zusätzliches Personal hinzurufen würde.

Zu D VIII (Kochgelegenheiten)

„Es wird empfohlen, in den Freizeiträumen Kochgelegenheiten bereitzustellen.“

Die bauliche Situation der JVA Frankenthal ermöglicht die Einrichtung von Kochgelegenheiten in den Freizeiträumen nicht. Dies könnte frühestens mit der Generalsanierung der Hafthäuser geändert werden, hätte allerdings auch einen Verlust bei der Belegungskapazität zur Folge. Aufgrund der landesweit hohen Auslastung der Anstalten erscheint daher in der Gesamtschau die Ermöglichung einer Einzelunterbringung vorrangig.

Zu D IX (Mobiliar)

„Es wird empfohlen, das abgenutzte Mobiliar zeitnah zu ersetzen bzw. fachgerecht instand zu setzen.“

Nach Mitteilung der Anstaltsleitung wird abgenutztes Mobiliar fortlaufend instandgesetzt und bei Bedarf ersetzt.

Zu D X (Personalsituation)

„Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.“

Die Personalsituation ist in allen Anstalten angespannt, die Situation in der JVA Frankenthal ist insoweit im Landesvergleich nicht signifikant hervorstechend, zumal der Anstalt für eine bestimmte Maßnahme erst zum 01.01.2026 fünf Stellen zusätzlich zugewiesen wurden, die naturgemäß zum Besuchszeitpunkt noch nicht besetzt waren. Diese Tatsache ist dem allgemeinen Fachkräftemangel sowie der offenbar immer noch geringen Attraktivität einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im



Allgemeinen sowie im Justizvollzug im Besonderen geschuldet. Das Land hat bereits diverse Anstrengungen zur Steigerung der Attraktivität der einschlägigen Berufsbilder unternommen. Hierzu gehören neben finanziellen Komponenten z.B. auch eine Ausbildungsreform nach den Maßstäben moderner Erwachsenenbildung sowie eine verbesserte Sicherheitsausstattung im Allgemeinen Vollzugsdienst. Zudem wurde für diese besonders vom Personalmangel betroffene Berufsgruppe die Ausbildungskapazität gesteigert und die Ausbildungsdauer verkürzt.

Sowohl die JVA Frankenthal als auch das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unternehmen alle möglichen Anstrengungen, um die personelle Situation zu verbessern. Die Personalgewinnung ist inzwischen unter Einschluss sozialer Medien stark intensiviert und professionalisiert worden. Daneben werden auch weiterhin klassische Wege der Personalwerbung beschritten.

Zu D XI (Schlichthaftraum)

„Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.“

„Eine geeignete Raumausstattung, die es den Gefangenen ermöglicht, in einer menschenwürdigen Weise zu essen, ist sicherzustellen.“

„Alle Bereiche einer Justizvollzugsanstalt, die regelmäßig von Gefangenen genutzt werden, sollen jederzeit in einem sauberen Zustand gehalten werden.“

Die Schlichthafträume in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes sind unterschiedlich ausgestattet. Während es einige Anstalten gibt, die die Schlichthafträume mit Tisch und Hocker, die fest mit dem Boden verbunden sind, ausgestattet haben, gibt es andere Justizvollzugseinrichtungen, in denen in den Schlichthafträumen lediglich eine Matratze – in der JVA Frankenthal auf einem Sockel – vorgehalten wird.

Die Empfehlungen in den Berichten der Nationalen Stelle werden zum Anlass genommen, mit den Anstalten über eine landeseinheitliche Ausstattung der Schlichthafträume, die auch einen Tisch und eine Sitzgelegenheit vorsieht, zu beraten.

Nach Mitteilung der JVA Frankenthal wurde der im Rahmen des Besuchs aufgesuchte Schlichthaftraum unmittelbar danach wieder mit einem ungefährlichen Aschenbecher

nachgerüstet, nachdem es zuvor bedauerlicherweise zu einer Beschaffungslücke gekommen war.

Zu D XII 1 (Schutz der Intimsphäre – Durchsuchung mit Entkleidung)

„Um dies sicherzustellen, soll die Durchsuchung in einer die Intimsphäre wahrenen Weise durchgeführt werden, etwa durch eine Entkleidung in zwei Phasen, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.“

Nach § 84 Abs. 2 LJVollzG ist eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung der Gefangenen verbunden ist, nur im Einzelfall unter erhöhten Anforderungen zulässig. Nach Abs. 3 kann die Anstaltsleitung nur in bestimmten Ausnahmefällen eine generelle Anordnung erlassen. Die Entkleidung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein. Nach § 84 Abs. 2 S. 2 - 4 LJVollzG darf die Durchsuchung bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen.

Bezüglich der Einführung einer generellen Entkleidung in zwei Phasen bestehen Sicherheitsbedenken, da nicht auszuschließen ist, dass aus der Kleidung, die eine Körperhälfte verdeckt, verbotene Gegenstände entnommen und beim Umkleiden in der Bekleidung der anderen Körperhälfte versteckt werden. Hierdurch kann eine Gefährdung für die durchsuchenden Bediensteten entstehen.

Den Anstalten ist es jedoch unbenommen, so wie die Nationale Stelle dies auch in der JVA Wittlich wahrgenommen hat, in vertretbaren Einzelfällen zu entscheiden, dass zur Schonung des Schamgefühls eine Durchsuchung in zwei Phasen vorgenommen wird, wenn zuvor gem. § 84 Abs. 1 LJVollzG abgetastet wird.

Zu D XII 2 (Schutz der Intimsphäre – Urinabgabe unter Sichtkontrolle)

„Zur Schonung des Schamgefühls soll grundsätzlich eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle angeboten werden, sodass die Gefangenen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.“

Der Bechertest (Urintest) hat den großen Vorteil, dass auch ein über längere Zeit zurückliegender Konsum nachgewiesen werden kann. Die Handhabung ist einfach und bietet die bestmögliche Verlässlichkeit unter realen Einsatzbedingungen bei den Testergebnissen. Die dabei erfolgende Beobachtung dient der Verhinderung von

Manipulationen der Probe. Andere schonendere Methoden wie z.B. Speicheltests oder ein Marker-System wurden bereits geprüft.

Die Speicheltests verfügen über ein wesentlich kürzeres Nachweisfenster von Substanzen im Vergleich zu Urintests (z.T. nur wenige Stunden). Zudem sind sie für die Verwendung im Vollzug wenig geeignet, da die Handhabung nicht praxistauglich und die Anwendung sehr zeitintensiv ist. Im Rahmen der Testphase ergab sich ein hoher Zeitaufwand im Hinblick auf eine hinreichende Speichelsättigung des Probenentnahmestäbchens. Die Probenentnahmen mussten insoweit überwiegend wiederholt werden, bis der Test schließlich ausgewertet werden konnte.

Der Einsatz von Markern hat den gravierenden Nachteil, dass die Urinprobe in ein Labor geschickt werden muss und eine zeitnahe Auswertung vor Ort nicht möglich ist. Daher kann auf diesem Weg nicht sichergestellt werden, dass die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen, Arbeitsschutzmaßnahmen) umgehend angeordnet und ggf. auch gezielte medizinische Maßnahmen ergriffen werden können. Ähnliches gilt für die Entnahme einer Blutprobe. Auch hier erlangt man nicht umgehend ein Ergebnis vor Ort, sondern muss die Probe in ein Labor senden. Zwar existieren auch entsprechende Schnelltests. Diese sind jedoch mit einer Vollblutentnahme verbunden und müssen von einem Sanitätsbediensteten vollständig durchgeführt werden. In den medizinischen Abteilungen sind hierfür keine personellen Ressourcen verfügbar. Außerdem kann nicht sichergestellt werden, dass rund um die Uhr in jeder Einrichtung immer eine Person anwesend ist, die Blut abnehmen darf bzw. kann. Darüber hinaus besteht auch hier ein kürzeres Nachweisfenster von konsumierten Substanzen im Vergleich zu einem Urintest.

Um zur Sicherheit der Gefangenen und auch der Bediensteten die im Einzelfall zwingend erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können, muss ein Drogenkonsum verlässlich über längere Zeiträume und mit direktem Auswertungsergebnis feststellbar sein. Dies kann mit den vorgeschlagenen alternativen Methoden bei der Drogenkontrolle nicht sicher gewährleistet werden.

Dem Bericht der Nationalen Stelle wurde entnommen, dass es Einrichtungen gibt, die alternative Methoden zum Nachweis des Drogenkonsums verwenden. Diese Information wurde zum Anlass genommen, mit den entsprechenden Landesjustizverwaltungen in Kontakt zu treten und um Mitteilung der dortigen Abläufe

und Erfahrungswerte gebeten. In der Folge sollen die Rückmeldungen der Länder einer erneuten Sicherheitsbewertung unterzogen werden.

Zu E 1 (Aufenthalt im Freien)

„Ihnen sollte ermöglicht werden, eine Stunde im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt ungünstigen Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein. Die Überdachung eines Teilbereichs wäre wünschenswert.“

Beim Aufenthalt im Freien können sich die Gefangenen vor Regen mittels ihrer ganzjährig im Besitz befindenden Kapuzenparkas schützen. Diese sind durch das herausnehmbare Innenfutter auch für die warmen Jahreszeiten geeignet.

In der JVA Frankenthal benötigt der Schutz vor Sonneneinstrahlung keine besonderen Konstruktionen. Ausreichender Schattenwurf ist durch die Umbauung der Höfe mit Gebäuden gegeben, zumal der Aufenthalt im Freien grundsätzlich nicht in der Mittagszeit stattfindet.

Zu E 2 (EKG-Gerät)

„Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Anschaffung eines EKG-Geräts zeitnah umzusetzen.“

Die JVA Frankenthal wurde am 24.06.2026 mit einem EKG-Gerät ausgestattet.

Zu E 3 (Toiletten im besonders gesicherten Haftraum)

„Im besonders gesicherten Haftraum ist eine hygienische Grundausstattung vorzusehen, die den grundlegenden Bedürfnissen der untergebrachten Person gerecht wird. Daher wird angeregt, die besonders gesicherten Hafträume mit Toiletten in Standard-Sitzhöhe auszustatten wie sie bspw. in der Jugendanstalt Berlin, den Justizvollzugsanstalten Straubing und Würzburg oder der Untersuchungshaftanstalt Hamburg vorhanden sind.“

Eine Sitztoilette wird im besonders gesicherten Haftraum bewusst weggelassen, da jedes dreidimensionale, im Raum stehende Objekt ein unkalkulierbares Sicherheitsrisiko darstellt. Psychotische oder hochaggressiv suizidale Gefangene können ein hervorstehendes Becken in der Praxis als mechanischen Hebel nutzen, um Gliedmaßen wie Arme oder Schultern gezielt einzuklemmen und durch das eigene

Körpergewicht vorsätzlich zu brechen. Zudem bietet ein massiver Block eine gefährliche Aufprallfläche für schwere Sturz- und Kopfverletzungen bei autoaggressivem Anrennen. Diese Möglichkeiten der Selbstverletzung bzw. Selbsttötung stehen instrumentell auch denjenigen Gefangenen offen, die aus den übrigen gesetzlichen Gründen des § 88 LJVollzG im besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, bspw. weil sie das Verlassen des Haftraums durch die Erzwingung einer externen Krankenbehandlung erwirken wollen.

Zudem erzeugt eine Sitzkonstruktion aus Kameraperspektive unvermeidbare Sichtschatten und tote Winkel, die eine lückenlose Videoüberwachung in lebensbedrohlichen Sekundenkrisen unmöglich machen. Diese Einschränkung kann auch nicht durch eine zweite Kamera kompensiert werden, weil ein kauender oder liegender Körper eines Gefangenen die Sichtachse der hinter ihm positionierten Kamera verdeckt, während die gegenüberliegende Kamera durch die Bauform der Sitztoilette selbst blockiert wird.

Darüber hinaus bietet eine Sitztoilette konstruktionsbedingt erhebliche Schwachstellen bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs, die sich selbst durch hochgesicherte, nahtfrei verschweißte und brillenlose Edelstahl-Modelle mit unzugänglichem Gehäuse nicht eliminieren lassen. Der im Raum stehende, erhöhte Korpus schränkt im Fall einer notwendigen gefesselten Verbringung in den besonders gesicherten Haftraum bzw. einer erforderlichen Zellenöffnung den Bewegungsradius des Zugriffsteams massiv ein und erhöht das Verletzungsrisiko für Personal und Insassen bei einer körperlichen Zwangsanwendung, insbesondere bei der Lösung einer Fesselung bzw. einer Fixierung auf dem Boden erheblich. Die vorhandene französische Toilette bietet hierbei den entscheidenden Vorteil, dass sie als flache Ebene keinerlei vertikale Angriffsflächen, Sichtbarrieren oder Hindernisse im Raum bildet und somit das Verletzungsrisiko während des gesamten Zugriffsvorgangs minimiert.

Zudem lässt sich eine Sitztoilette baulich nicht effektiv gegen Fäkalienprotest absichern. Zwar lässt sich das Verschmieren von Wänden und Böden bei einem solchen Protest baulich durch kein System gänzlich verhindern, jedoch erschwert die dreidimensionale Geometrie eines Sitzbeckens diesen Missbrauch grundlegend.

Die Struktur mit ihren äußeren Flanken und dem tiefen Innentrichter verhindert nach massiven Verunreinigungen eine schnelle, berührungslose Dekontamination des Sanitärbereichs. Die bodengleiche Stehtoilette erweist sich auch hier als vorteilhaft, da



das Fehlen jeglicher Hohlräume im Raum eine hocheffiziente und hygienische Reinigung durch das direkte Abspritzen und Abfließen über den flächenbündigen Bodenablauf ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Martin

